

Nr 30 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom über die Förderung der Stromerzeugung aus Biomasse im Land Salzburg (Salzburger Biomasseförderungsgesetz – S.BFG)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anwendungsbereich
- § 4 Pflichten der Verteilernetzbetreiber
- § 5 Biomassebilanzgruppenverantwortlicher
- § 6 Aufgaben des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen
- § 7 Pflichten der Stromhändler
- § 8 Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber
- § 9 Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht
- § 10 Vergütung
- § 11 Mehraufwendungen
- § 12 Aufbringung der Fördermittel, Verwaltung
- § 13 Zuschlag
- § 14 Transparenz und Veröffentlichung gewährter Förderungen
- § 15 Strafbestimmungen
- § 16 Verweisungen auf Bundesrecht
- § 17 Inkrafttreten

Zweck des Gesetzes

§ 1

Dieses Gesetz bezweckt im Interesse der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit den Fortbestand von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Im Sinn dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck „feste Biomasse“ forstliche Brennstoffe und halmgutartige Brennstoffe sowie deren Früchte.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Ökostromgesetzes 2012 – ÖSG 2012 und des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2010.

(3) Personenbezogene Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form anzuwenden.

Anwendungsbereich

§ 3

(1) Dieses Gesetz regelt die Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil mit Standort im Land Salzburg, deren Förderung gemäß den Bestimmungen des ÖSG 2012 zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 ausgelaufen ist bzw. ausläuft, sofern sich aus Abs 2 nicht anderes ergibt.

(2) Von der Förderung sind jene Ökostromanlagen ausgenommen, die

1. zum Zeitpunkt der Abnahme gemäß § 4 über einen aufrechten Vertrag nach dem Ökostromgesetz oder nach dem ÖSG 2012 verfügen,
2. nicht über einen Anerkennungsbescheid gemäß § 7 ÖSG 2012 verfügen,
3. auf Basis von Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm betrieben werden,
4. keinen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH erreichen,
5. über kein Konzept über die Rohstoffversorgung für die Dauer von 36 Monaten verfügen,

6. keine dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub aufweisen oder
7. keinen dem Stand der Technik entsprechenden Wärmezähler für die Zwecke der Messung der genutzten Wärme installieren.

Pflichten der Verteilernetzbetreiber

§ 4

(1) Zusätzlich zu den im § 18 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 – LEG festgelegten Pflichten sind die Verteilernetzbetreiber, in deren Verteilernetzgebiet Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs 1 an ihr Verteilernetz angeschlossen sind, verpflichtet,

1. eine besondere Bilanzgruppe für die Ökostromanlagen (Biomassebilanzgruppe) unter Beachtung des § 38 Abs 2 ÖSG 2012 zu bilden, wobei diese Bilanzgruppe gemeinsam von mehreren Verteilernetzbetreibern gebildet und genutzt werden kann,
2. mit den Betreibern der Ökostromanlagen Verträge über die Abnahme von Ökostrom (Abnahmevertrag) abzuschließen und
3. die den Ökostromanlagen zugewiesenen Zählpunkte der Biomassebilanzgruppe zuzuordnen.

(2) Wenn betroffene Verteilernetzbetreiber die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen (§ 5) nicht erfüllen, haben sie zur Erfüllung ihrer gemäß Abs 1 Z 1 und 2 festgelegten Aufgaben einem Dritten die Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz zu übertragen, der die Voraussetzungen gemäß § 5 zu erfüllen vermag.

(3) Die betroffenen Verteilernetzbetreiber haben der Landesregierung unter Nachweis der im § 40 Abs 2 Z 1, 2 und 4 LEG angeführten Voraussetzungen und unter Vorlage von Unterlagen über die fachliche Eignung (§ 5 Abs 2) den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen namhaft zu machen. Mit der Namhaftmachung kann der Biomassebilanzgruppenverantwortliche seine Tätigkeit aufnehmen. Vom Nachweis der Voraussetzungen bzw von der Vorlage der Unterlagen kann abgesehen werden, wenn der namhaft gemachte Biomassebilanzgruppenverantwortliche diese Nachweise bereits einmal erbracht hat.

(4) Die Landesregierung hat die Tätigkeit des namhaft gemachten Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 5 nicht oder nicht mehr vorliegen.

(5) In die Vertragsurkunden gemäß Abs 1 Z 2 sind jedenfalls folgende Angaben aufzunehmen:

1. Anlagenbezeichnung und Anlagenbetreiber,
2. Rechnungsdaten,
3. Angaben über die zum Einsatz gelangenden Primärenergieträger und den Prozentsatz der einzelnen Primärenergieträger, bezogen auf ein Kalenderjahr,
4. die Engpassleistung und der allfällige Eigenversorgungsanteil,
5. die Erreichung eines Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60 vH nach dem vorgelegten Konzept (§ 8 Abs 2 Z 5), bezogen auf ein Kalenderjahr,
6. das Datum der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Ökostromabwicklungsstelle,
7. das Datum des Beginns der Abnahme des angebotenen Ökostroms,
8. Regelungen über die Rückabwicklung der Förderung, wenn die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 10 Abs 8), und
9. Hinweise auf die gemäß § 8 Abs 6 zu erstellende Dokumentation und auf die Folgen gemäß § 10 Abs 7.

(6) Mit dem Beginn der Abnahme des Ökostroms wird der Betreiber der Ökostromanlage Mitglied der Biomassebilanzgruppe.

Biomassebilanzgruppenverantwortlicher

§ 5

(1) Die Tätigkeit eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen darf eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft ausüben, die fachlich geeignet ist und die Voraussetzungen gemäß § 40 Abs 2 Z 1, 2 und 4 LEG erfüllt.

(2) Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn theoretische und in den letzten zehn Jahren zumindest durch fünfjährige Tätigkeit praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Förderungen und in der Führung einer Bilanzgruppe erworben worden sind.

Aufgaben des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen

§ 6

Zusätzlich zu den im § 4 und zu den im § 40a LEG festgelegten Aufgaben hat der Biomassebilanzgruppenverantwortliche

1. entweder die abgenommenen Ökostrommengen samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen gemäß den geltenden Marktregeln an Stromhändler, soweit sie Endverbraucher im Inland beliefern, zum jeweiligen Day-Ahead-Spotmarkt-Stundenpreis der Strombörse EPEX SPOT SE für das Marktgebiet Österreich sowie zum Preis von 0,70 Euro/MWh für die Herkunftsnachweise täglich zuzuweisen und monatlich zu verrechnen. Die Zuweisung erfolgt in Form von Fahrplänen an die jeweilige Bilanzgruppe, in der der Stromhändler Mitglied ist, im Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher im Inland abgegebenen Strommengen. Die Verrechnungsstellen haben die erforderlichen Daten automationsunterstützt zur Verfügung zu stellen. Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Quote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen,
2. oder die abgenommenen Ökostrommengen und die vom Anlagenbetreiber überlassenen und der abgenommenen Ökostrommenge entsprechenden Herkunftsnachweise bestmöglich zu vermarkten,
3. und den abgenommenen Ökostrom nach Maßgabe der im § 10 festgelegten Tarife zu vergüten.

Pflichten der Stromhändler

§ 7

(1) Die Stromhändler sind verpflichtet, den ihnen gemäß § 6 Z 1 zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise abzunehmen und dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen die Entgelte gemäß § 6 Z 1 monatlich zu entrichten.

(2) Die Stromhändler haben den ihnen gemäß § 6 Z 1 zugewiesenen Ökostrom sowie die dazugehörigen Herkunftsnachweise ausschließlich für die Belieferung ihrer Kunden im Inland zu verwenden.

Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber

§ 8

(1) Betreiber von Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs 1 können binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anbot über die Abnahme von Ökostrom aus Anlagen gemäß § 3 Abs 1 beim betroffenen Verteilernetzbetreiber bzw beim Biomassebilanzgruppenverantwortlichen stellen.

(2) Die Anlagenbetreiber haben zur Prüfung der Förderungsvoraussetzungen (§ 3) in ihren Anboten insbesondere folgende Angaben zu machen und diese, soweit die Angaben nicht in Bescheiden gemäß § 7 ÖSG 2012 enthalten sind, erforderlichenfalls durch entsprechende Unterlagen zu belegen:

1. Angaben über die zum Einsatz gelangenden Primärenergieträger und den Prozentsatz der einzelnen Primärenergieträger, bezogen auf ein Kalenderjahr, sowie über die Installation eines Wärmezählers,
2. die technischen Größen der Anlage, insbesondere die Engpassleistung,
3. die Rechnungsdaten,
4. die voraussichtlich in das Verteilernetz einzuspeisenden Erzeugungsmengen,
5. ein Konzept über die Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60 vH, bezogen auf ein Kalenderjahr,
6. ein Konzept über die Rohstoffversorgung für die Dauer von mindestens 36 Monaten,
7. Angaben über dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub und dem Stand der Technik entsprechende Wärmezähler für die Zwecke der Messung der genutzten Wärme,
8. die Volllaststunden der letzten fünf Kalenderjahre, in denen die Ökostromanlage in Betrieb war, und
9. das Datum der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Ökostromabwicklungsstelle.

(3) Die Anlagenbetreiber sind verpflichtet, auf Ersuchen des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen alle für den Abschluss des Abnahmevertrages notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen bereitzuhalten. Der Biomassebilanzgruppenverantwortliche ist auch ermächtigt, zur Kontrolle der Richtigkeit der Angaben der Anlagenbetreiber Sachverständige heranzuziehen. Die damit verbundenen Kosten sind dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen als Mehraufwendungen im Sinn des § 11 Abs 1 Z 2 abzugelten.

(4) Die Anlagenbetreiber haben dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen die für eine optimale Fahrplangestaltung und Minimierung des Ausgleichsenergiebedarfs erforderlichen Daten, wie Ganglinien der Stromerzeugung und Prognosewerte, zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere die Fahrpläne, die täglich bis 8:30 Uhr für den Folgetag (00:00 bis 24:00 Uhr) an den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu übermitteln sind. Die Kostenträgung für Fahrplanabweichungen ist in den Abnahmeverträgen zu regeln.

(5) Die Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades ist für jedes abgeschlossene Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres durch ein Gutachten, ausgestellt von einem Wirtschaftsprüfer, einem Ziviltechniker oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder einem technischen Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik, Maschinenbau, Feuerungstechnik oder Chemie, nachzuweisen. Dieser Nachweis ist dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen vorzulegen.

(6) Die Anlagenbetreiber haben die zum Einsatz gelangenden Primärenergieträger laufend zu dokumentieren und einmal jährlich die Zusammensetzung der zum Einsatz gelangten Primärenergieträger nachzuweisen. Diese Nachweise sind durch die Auswertung der Dokumentation zu erbringen und bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen vorzulegen. Die dem Nachweis zugrunde liegende Aufstellung der zum Einsatz gelangenden Primärenergieträger ist von einem im Abs 5 aufgezählten Sachverständigen zu prüfen. Abs 3 gilt sinngemäß.

Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht

§ 9

(1) Die Dauer der Abnahme- und der Vergütungspflicht beträgt 36 Monate, beginnend mit der Abnahme des Ökostroms (§ 4 Abs 5 Z 7).

(2) Ist der Fortbestand der Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs 1 durch eine Nachfolgeregelung in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl Nr L 328 vom 21. Dezember 2018, sichergestellt, ist über Antrag des Anlagenbetreibers die Abnahme- und Vergütungspflicht zu beenden.

Vergütung

§ 10

(1) Der Biomassebilanzgruppenverantwortliche hat den gemäß § 4 abgenommenen Ökostrom nach Maßgabe der folgenden Absätze über Antrag zu vergüten.

(2) Die Vergütung ist nur dann zu gewähren, wenn die Ökostromanlage nach dem vorgelegten Konzept (§ 8 Abs 2 Z 5) einen Brennstoffnutzungsgrad von mindestens 60 vH erreicht.

(3) Die Vergütung ist als Tarif auf die von der Ökostromanlage erzeugten und ins öffentliche Verteilernetz abgegebenen Ökostrommengen zu gewähren.

(4) Die Vergütung ist für die Dauer von 36 Monaten auszubezahlen, sofern sich aus § 9 Abs 2 nicht anderes ergibt.

(5) Für die Abnahme des Ökostroms aus Anlagen gemäß § 3 Abs 1 sind vom Biomassebilanzgruppenverantwortlichen folgende Tarife zu entrichten:

1. für Ökostromanlagen, die unter Verwendung der Primärenergieträger feste Biomasse und Abfall mit hohem biogenen Anteil, jedoch mit Ausnahme des in Z 2 aufgezählten Abfalls, betrieben werden,

a) mit einer Engpassleistung bis 2 MW	11,20 Cent/kWh
b) mit einer Engpassleistung von über 2 bis 10 MW	9,65 Cent/kWh
c) mit einer Engpassleistung von über 10 MW	9,26 Cent/kWh;
2. für Ökostromanlagen, die unter Verwendung des Primärenergieträgers Abfall mit hohem biogenen Anteil gemäß allen fünfstelligen Schlüsselnummern (SN) der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 des ÖSG 2012, die mit SN 171 beginnen, betrieben werden, sind die in Z 1 angeführten Tarife um 10 % zu reduzieren.

(6) Bei Kombination der im Abs 5 Z 1 und 2 genannten Einsatzstoffe kommt ein anteiliger Tarif nach den eingesetzten Brennstoffmengen, bezogen auf die Brennstoffwärmeleistung, zur Anwendung.

(7) Der Biomassebilanzgruppenverantwortliche hat die gemäß § 8 Abs 6 vorgelegten Nachweise zu prüfen. § 8 Abs 3 gilt sinngemäß. Werden die im Abnahmevertrag festgesetzten Prozentsätze nach der erstellten Dokumentation nicht eingehalten, hat der Biomassebilanzgruppenverantwortliche die Vergütung

für das vergangene Jahr aufzurollen und entsprechend der Dokumentation zu vergüten. Differenzen sind mit den nächstfolgenden Vergütungen auszugleichen.

(8) Liegen die Voraussetzungen für die Vergütung des abgenommenen Ökostroms nach den vorgelegten Nachweisen (§ 8 Abs 5 und 6) nicht mehr vor, gilt der Abnahmevertrag als aufgelöst. Der Anlagenbetreiber hat den Differenzbetrag zum für den Zeitraum der Abnahme jeweils gültigen Day-Ahead-Spotmarkt-Stundenpreis der Strombörse EPEX SPOT SE für das Marktgebiet Österreich abzüglich der tatsächlich angefallenen Aufwendungen je kWh für Ausgleichsenergiekosten des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen ab Wegfall der Vergütungsvoraussetzungen binnen zehn Werktagen auf ein vom Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu diesem Zweck bekannt zu gebendes Konto zur Anweisung zu bringen.

Mehraufwendungen

§ 11

(1) Dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und den Netzbetreibern sind folgende Mehraufwendungen, soweit zutreffend, abzugelten:

1. die Differenzbeträge, die sich aus den Vergütungen des abgenommenen Ökostroms und den Erlösen aus dem Verkauf des Ökostroms sowie der Herkunftsnachweise ergeben,
2. die mit der Erfüllung der Aufgaben der Ökostromabwicklung verbundenen angemessenen administrativen und finanziellen Aufwendungen (zB Einrichtung einer Biomassebilanzgruppe, Abschluss von Verträgen, Erstellung der Fahrpläne, Einhebung von Zuschlägen, Vergütung des abgenommenen Ökostroms) und
3. die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie.

(2) Allfällige Differenzbeträge, die sich zwischen den gemäß § 12 vereinnahmten Mitteln und den Mehraufwendungen gemäß Abs 1 ergeben, sind bilanztechnisch erfolgswirksam abzugrenzen und durch eine Anpassung des Zuschlags auszugleichen. Ein ausgeglichenes Ergebnis zwischen den zu erwartenden Mehraufwendungen sowie den prognostizierten Erlösen ist anzustreben.

(3) Nach Abgeltung aller Mehraufwendungen sind nichtverbrauchte Fördermittel dem Ökoenergiefonds des Landes Salzburg, der für die Zuweisung der Technologiefördermittel nach § 43 ÖSG 2012 eingerichtet wurde, zuzuführen.

(4) Die Landesregierung kann im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion die Mehraufwendungen des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und der Netzbetreiber und die Verwendung der Fördermittel prüfen.

Aufbringung der Fördermittel, Verwaltung

§ 12

(1) Die Fördermittel werden aufgebracht:

1. aus dem Verkauf des Ökostroms aus Anlagen gemäß § 3 Abs 1 und der dazugehörigen Herkunftsnachweise,
2. durch einen Zuschlag gemäß § 13 zu dem gemäß § 48 ÖSG 2012 festgelegten Ökostromförderbeitrag,
3. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 15 verhängten Verwaltungsstrafen,
4. aus den Zinsen der veranlagten Mittel und
5. durch sonstige Zuwendungen.

(2) Zur Verwaltung der Fördermittel hat der Biomassebilanzgruppenverantwortliche ein auf das Land Salzburg bezogenes Konto einzurichten.

(3) Die Verwaltung des Kontos obliegt dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen. Er hat die Mittel zinsbringend zu veranlagen. Der Landesregierung und den von ihr herangezogenen Sachverständigen ist jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren.

Zuschlag

§ 13

(1) Zur Abdeckung der Mehraufwendungen gemäß § 11 ist von allen an das öffentliche Netz im Land Salzburg angeschlossenen Endverbrauchern ein Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt proportional zum Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 ÖSG 2012 einzuheben. Personen, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, sind jeweils für ihren Hauptwohnsitz von der Pflicht zur Entrichtung des Zuschlags befreit.

(2) Der Zuschlag beträgt 28,5 vH zu den im § 2 Ökostromförderbeitragsverordnung 2019 festgelegten Beträgen. Die Landesregierung hat durch Verordnung den Zuschlag neu festzulegen, um allfällige Differenzbeträge (§ 11 Abs 2) auszugleichen.

(3) Der Zuschlag ist von allen Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungs- und Netzverlustentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben. Die eingehobenen Zuschläge sind von den Netzbetreibern monatlich an den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen abzuführen, sofern sich aus Abs 7 nicht anderes ergibt.

(4) Die Netzbetreiber und die Biomassebilanzgruppenverantwortlichen haben der Landesregierung sämtliche für die Bemessung des Zuschlags erforderlichen Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Zuschlag ist bis zur Abdeckung der Mehraufwendungen gemäß § 11 einzuheben. Die Landesregierung hat von Amts wegen oder über Antrag eines Netzbetreibers mit Bescheid festzustellen, ab welchem Zeitpunkt der Zuschlag nicht mehr einzuheben ist.

(6) Bei Nichtbezahlung des Zuschlags durch Endverbraucher sind die Netzbetreiber verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur außergerichtlichen oder gerichtlichen Einbringlichmachung des Zuschlags zu ergreifen. In Streitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Endverbrauchern, zwischen dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und den Netzbetreibern, insbesondere auf Leistung des Zuschlags, oder zwischen dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und den Betreibern von Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs 1 entscheiden die ordentlichen Gerichte.

(7) Sind mehrere Biomassebilanzgruppen gebildet, sind die eingehobenen Zuschläge monatlich an das Land Salzburg abzuführen, das die Zuschläge entsprechend den Mehraufwendungen auf die Biomassebilanzgruppenverantwortlichen aufzuteilen hat. § 14 Abs 5 ÖSG 2012 gilt sinngemäß.

Transparenz und Veröffentlichung gewährter Förderungen

§ 14

Der Biomassebilanzgruppenverantwortliche hat alle nach diesem Gesetz gewährten Beihilfen in Form von Tarifen, die in ihrer Gesamtheit pro Förderempfänger über 500.000 Euro pro Jahr liegen, nach den im § 51a ÖSG 2012 vorgegebenen Informationen auf seiner Website zu veröffentlichen.

Strafbestimmungen

§ 15

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 13.000 Euro zu bestrafen, wer

1. seinen Verpflichtungen gemäß § 4 Abs 1, 2, 3 oder 5 nicht nachkommt;
2. trotz Untersagung gemäß § 4 Abs 4 die Tätigkeit eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen weiter ausübt;
3. seinen Verpflichtungen gemäß §§ 6, 7 oder 8 Abs 3, 4, 5 oder 6 nicht nachkommt;
4. seinen Verpflichtungen gemäß §§ 10, 12 Abs 2 oder 3, § 13 Abs 3 oder 4, (§) 14 oder 17 Abs 2 nicht nachkommt.

(2) Geldstrafen, die auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, fließen dem Konto gemäß § 12 Abs 2 zu.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 16

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010, BGBl I Nr 110; Gesetz BGBl I Nr 108/2017;
2. Fernsprechentgeltzuschussgesetz – FeZG, BGBl I Nr 142/2000; Gesetz BGBl I Nr 81/2016;
3. Ökostromförderbeitragsverordnung 2019, BGBl II Nr 345/2018;
4. Ökostromgesetz – ÖSG, BGBl I Nr 149/2002; Gesetz BGBl I Nr 104/2009;
5. Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl I Nr 75/2011; Gesetz BGBl I Nr 42/2019.

Inkrafttreten

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Namhaftmachung eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen, die Bildung einer Biomassebilanzgruppe und die Stellung von Angeboten auf Förderung können vor Inkrafttreten erfolgen. Die Abnahme und Vergütung des Ökostroms darf erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Die Biomassebilanzgruppe ist innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten zu bilden.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Angesichts des Auslaufens der Biomasse-Förderverträge und der drohenden Stilllegung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil wurde am 22. November 2018 ein Initiativantrag im Nationalrat eingebracht. Mithilfe dieses Initiativantrages sollte das Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012, BGBl I Nr 75/2011, novelliert und der Fortbestand dieser Anlagen durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel für Nachfolgetarife gemäß § 17 ÖSG 2012 gesichert werden. Die Kompetenzgrundlage sollte eine statische Kompetenzdeckungsklausel bilden. Im Bundesrat hat die Novelle am 14. Februar 2019 jedoch nicht die erforderliche Zustimmung erhalten, sodass das Vorhaben gescheitert ist.

Um diese Anlagen dennoch weiter fördern zu können, hat der Bund auf Basis des Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz, BGBl I Nr 43/2019, erlassen. Dieses Grundsatzgesetz verpflichtet die Ausführungsgesetzgeber, Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil zu fördern. Dem soll im Land Salzburg mit dem Salzburger Biomasseförderungsgesetz – S.BFG entsprochen werden.

Betreffend die Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgegebenen Ziele ist festzuhalten, dass die von diesem Gesetz betroffenen Biomasseanlagen in den vergangenen Jahren im Jahresschnitt etwa 85.000.000 kWh an elektrischer Energie erzeugt haben. Nach Festlegung der Nachfolgetarife wird mit einer künftigen Stromerzeugung der betroffenen Anlagen von bis zu 87.000.000 kWh kalkuliert. Ökostrom wird bevorzugt im Stromnetz integriert und verdrängt somit fossile Stromerzeugung aus Kohle und Erdgas. Würde diese Strommenge aus Steinkohle erzeugt, würden etwa 74.000 t an CO₂ pro Jahr emittiert.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Verpflichtung zur Förderung von Stromerzeugungsanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil, die Regelungen zur Mittelaufbringung und die Abnahmepflicht der Verteilernetzbetreiber stützen sich auf den Kompetenztatbestand des Elektrizitätswesens gemäß Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG.

Auf Grund der Kompetenzdeckungsklausel im § 1 ÖSG 2012 ist es dem Grundsatzgesetzgeber verwehrt, in jenen Angelegenheiten, die vom Anwendungsbereich der kompetenzgedeckten Bestimmungen erfasst sind, tätig zu werden (vgl *Hauer*, Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG Rz 35, in Korinek/Holoubek [Hrsg], Bundesverfassungsrecht [14. Lfg 2018] mwN zur hA). Das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz stellt daher sicher, dass nur jene Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil in den Anwendungsbereich des Grundsatzgesetzes bzw der Ausführungsgesetze fallen, die nicht zugleich über einen aufrechten Vertrag nach dem Ökostromgesetz – ÖSG, BGBl I Nr 149/2002, oder nach dem ÖSG 2012 verfügen (vgl § 3 Abs 2 Z 1 Grundsatzgesetz bzw § 3 Abs 2 Z 1 dieses Gesetzes).

Kein Hindernis für die kompetenzrechtliche Beurteilung stellen die Verweise auf das ÖSG 2012 dar; diese dienen lediglich dazu, das bestehende System auch für nachfolgende Förderungen nutzbar zu machen.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

Gemäß Art 4 Abs 1 der Verordnung (EG) Nr 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl Nr L 140 vom 30. April 2004, stellen Änderungen rein formaler oder verwaltungstechnischer Art, die keinen Einfluss auf die Würdigung der Vereinbarkeit einer Beihilfemaßnahme mit dem Gemeinsamen Markt haben, keine notifikationspflichtigen Änderungen einer von der Kommission genehmigten Beihilfenregelung dar. Das Biomasseförderung-Grundsatzgesetz verweist mehrfach (vgl §§ 3, 5 und 6) auf die mit dem ÖSG 2012 von der Kommission genehmigten Bedingungen und Kriterien der Förderung (Beschluss vom 8. Februar 2012, C [2012] 565 final): So ist die Tarifhöhe analog zum ÖSG 2012 zu bestimmen, das heißt insbesondere ohne bereits abgeglichene Investitions- und Kapitalkosten (bei einer maximalen Laufzeit von insgesamt 20 Jahren). Letztlich ist die Förderung zeitlich auf maximal 36 Monate beschränkt. Die Änderungen zum beihilferechtlich genehmigten System liegen im Wesentlichen in der Verschiebung der Zuständigkeit der Bestimmung der Tarifhöhe von der Bundes- auf die Landesebene, in der Vermarktung des erzeugten Stroms und in der Aufbringung der erforderlichen Mittel. Sämtliche zentralen Parameter (wie insbesondere Tarifhöhe, erforderlicher Brennstoffnutzungsgrad und sonstige Förder- bzw Effizienzkriterien) wurden im S.BFG vollinhaltlich unverändert von der bisherigen Regelung auf Bundesebene übernommen. Vor diesem Hintergrund erfolgt kein Eingriff in die beihilferechtliche Substanz, die für die beihilferechtliche Würdigung von Relevanz wäre.

4. Kosten:

Aufgaben für die Behörden (Landesregierung, Bezirksverwaltungsbehörden) ergeben sich aus den §§ 4 Abs 4, 11 Abs 4, 12 Abs 3, 13 Abs 2, 5 und 7 sowie (§) 15.

Im Bereich der Vollziehung ist mit einem Mehraufwand von ca 120 Personenstunden der Verwendungsgruppe A zu rechnen. Darüber hinaus ergeben sich Kosten für die Bevölkerung als Endverbraucher elektrischer Energie (Stromkunden) durch die Verpflichtung zur Leistung eines Zuschlags gemäß § 13. Im Jahr 2018 wurden den Salzburger Stromkunden auf Grund des ÖSG 2012 ca 32,7 Mio Euro an Ökostromzuschlägen verrechnet. Durch eine deutliche Reduktion der Förderbeiträge werden im Land Salzburg im Jahr 2019 aus diesem Titel nur noch ca 21 Mio Euro eingehoben. Mit dem vorliegenden Gesetz werden nunmehr ca 6,4 Mio Euro pro Jahr für maximal drei Jahre eingehoben. Dazu werden die bestehenden Zuschläge zur Finanzierung des Ökostroms um 28,5 vH erhöht. Für einen durchschnittlichen Haushalt bedeutet dies eine Reduktion von 61 Euro im Jahr 2018 auf insgesamt 52 Euro Ökostromkosten im Jahr 2020 (davon 11 Euro durch das vorliegende Gesetz).

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Wirtschaftskammer Salzburg (WKS), die Industriellenvereinigung Salzburg (IV), die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (AK), die für die Energiewirtschaft und -beratung zuständige Abteilung (4) des Amtes der Salzburger Landesregierung und die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation (Salzburg AG) im Auftrag der Salzburg Netz GmbH inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Während die WKS und die Abteilung 4 dem Gesetzesentwurf zustimmend gegenüberstehen und die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern begrüßen, wird der Entwurf von IV und AK kritisch gesehen. Bemängelt wird in erster Linie, dass mit dem Gesetz unwirtschaftliche Ökostromanlagen gefördert würden bzw dass die Förderung ohne betriebswirtschaftliche Analyse jeder einzelnen Anlage nicht nachvollziehbar sei. Diese Kritikpunkte betreffen jedoch politische bzw betriebswirtschaftliche Fragestellungen, die für die legislative Ausführung des Grundsatzgesetzes nicht von Relevanz sein können.

Von der AK wird weiters die Frage der beihilfenrechtlichen Notifikation und der Sperrwirkung der Kompetenzdeckungsklausel des § 1 ÖSG 2012 aufgeworfen. Diese Fragen sind in erster Linie an den Grundsatzgesetzgeber zu richten, da der Landesgesetzgeber zur Ausführung des Grundsatzgesetzes verpflichtet ist. Der Grundsatzgesetzgeber war sich jedenfalls bei Gesetzwerdung des Biomasseförderung-Grundsatzgesetzes dieser Problemlagen bewusst und ist in den Erläuterungen darauf eingegangen. Entsprechende Ausführungen finden sich unter den Punkten 2 und 3 dieser Gesetzesvorlage.

Von der Salzburg AG im Auftrag der Salzburg Netz GmbH wird bei der Einhebung der Zuschläge nach § 13 in abrechnungstechnischer Hinsicht ein Mehraufwand gesehen. Tatsächlich ist es so, dass die Konzessionsgrenzen der Verteilernetzbetreiber nicht identisch mit den jeweiligen Grenzen der Bundesländer sind. So hat die Salzburg Netz GmbH Anlagen im Land Tirol, Steiermark und Kärnten an ihr Verteilernetz angeschlossen. Umgekehrt „versorgen“ auch Kärntner, Tiroler und steirische Netzbetreiber im Einzelfall Anlagen auf dem Gebiet des Landes Salzburg. Einerseits ist dies auf historische Gegebenheiten, andererseits vor allem auf schwierige topographische Zugänglichkeiten im Alpenraum zurückzuführen. Der Lösungsvorschlag der Salzburg AG sieht vor, dass der Zuschlag einheitlich für alle an ihr Verteilernetz angeschlossenen Kunden eingehoben wird. Dieser Vorschlag ist nachvollziehbar, jedoch begegnen ihm unüberwindbare verfassungsrechtliche Bedenken: Zur Umsetzung dieses Vorschlages müsste ein Salzburger Landesgesetz Rechtswirkungen außerhalb des Landes Salzburg, nämlich auf Gebiete der Länder Tirol, Steiermark und Kärnten, entfalten. Eine solche Regelung kann nicht getroffen werden, aus diesem Grund wird dem Vorschlag der Salzburg AG nicht gefolgt. Weiters wird angeregt, dass das Inkrafttreten des Gesetzes erst mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten erfolgen soll. Im Hinblick auf die bevorstehenden Aufwände bei der Abrechnung bzw Einhebung der Zuschläge wird dieser Vorschlag umgesetzt.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes):

Diese Bestimmung regelt den Zweck des Ausführungsgesetzes; dieser wird mit der Förderung von Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil im Interesse der Nachhaltigkeit, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit festgelegt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

§ 2 Abs 1 definiert den Ausdruck „feste Biomasse“; diese Definition entspricht jener im § 2 Z 1 Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018, BGBl II Nr 408/2017. Eine Definition des Begriffes „Abfall mit

hohem biogenen Anteil“ kann unterbleiben, ist der Ausdruck doch bereits im § 5 Abs 1 Z 1 ÖSG 2012 normiert.

Auch darüber hinaus kann an die bereits bestehenden Definitionen aus den verschiedenen Bereichen des Elektrizitätsrechts angeknüpft werden. Entsprechend sieht § 2 Abs 2 einen Verweis auf die bestehenden Begriffsdefinitionen aus dem ÖSG 2012 und dem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010, BGBl I Nr 110, vor.

Zu § 3 (Anwendungsbereich):

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich gemäß § 3 Abs 1 auf alle Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil, die über einen Fördervertrag verfügen, welcher zwischen dem 1. Jänner 2017 und dem 31. Dezember 2019 ausgelaufen ist bzw ausläuft. Folglich sind jene Ökostromanlagen vom Anwendungsbereich ausgenommen, die über einen aufrechten Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle verfügen, einschließlich eines Abnahmevertrages zum Marktpreis gemäß § 13 ÖSG 2012. Dies wird im Abs 2 Z 1 klargestellt. Ausgenommen sind gemäß Abs 2 Z 2 bis 7 überdies Anlagen, welche unter die Ausschlusskriterien für Einspeisetarife gemäß § 12 Abs 2 ÖSG 2012 oder unter die Ausschlusskriterien für Nachfolgetarife gemäß § 17 Abs 2 ÖSG 2012 fallen. Damit ist sichergestellt, dass nur jene Ökostromanlagen auf Basis fester Biomasse und auf Basis von Abfall mit hohem biogenen Anteil gefördert werden können, die auch nach den Anforderungen des ÖSG 2012 förderungswürdig wären. In Bezug auf die Vorgabe des § 17 Abs 2 Z 4 ÖSG 2012, wonach eine rohstoffabhängige Anlage zumindest über die weiteren fünf Jahre über ein Konzept zur Rohstoffversorgung verfügen muss, wird für den gegenständlichen Anwendungsbereich bestimmt, dass angesichts der höchstens 36 Monate dauernden Vergütung ein solches Konzept über die Rohstoffversorgung lediglich für die Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht vorliegen muss.

Kein Hindernis für die Förderung einer Biomasseanlage ist es, wenn eine Anlage bereits zu Marktpreisen eingespeist hat. Voraussetzung ist – neben dem Kriterium im § 3 Abs 1 – lediglich, dass sie im Zeitpunkt der Abnahme nach diesem Gesetz über kein aufrechtes Vertragsverhältnis nach dem ÖSG oder nach dem ÖSG 2012 verfügt. Einem nahtlosen Übergang steht indes nichts entgegen.

Zu § 4 (Pflichten der Verteilernetzbetreiber):

Diese Bestimmung verpflichtet die Verteilernetzbetreiber zur Abnahme des Ökostroms aus Anlagen gemäß § 3 Abs 1. Die betroffenen Verteilernetzbetreiber – sohin nur jene, an deren Verteilernetzen eine Ökostromanlage gemäß § 3 Abs 1 angeschlossen ist – haben demnach eine besondere Bilanzgruppe (Biomassebilanzgruppe) zu bilden, mit den Betreibern von Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs 1 Verträge über die Abnahme des Ökostroms (Abnahmevertrag) abzuschließen und die den Biomasseanlagen zugewiesenen Zählpunkte dieser besonderen Bilanzgruppe zuzuordnen (Abs 1). Eine solche Bilanzgruppe kann gemeinsam von mehreren Verteilernetzbetreibern gebildet und genutzt werden. Gemäß Abs 2 haben die Verteilernetzbetreiber zur Erfüllung ihrer Aufgaben einem Dritten die Rechte und Pflichten zu übertragen, wenn sie die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen (siehe § 5) nicht erfüllen. Der betroffene Verteilernetzbetreiber hat der Landesregierung unter Nachweis der im § 40 Abs 2 Z 1, 2 und 4 Salzburger Landeselektrizitätsgesetz 1999 – LEG, LGBl Nr 75, angeführten Voraussetzungen und unter Vorlage von Unterlagen über die fachliche Eignung den Biomassebilanzgruppenverantwortlichen namhaft zu machen (Abs 3). Diese Anforderungen sind den Bestimmungen des LEG über Bilanzgruppen nachgebildet. Die Landesregierung hat die Tätigkeit des namhaft gemachten Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu untersagen, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen (Abs 4). In die Vertragsurkunden gemäß Abs 1 Z 2 sind jedenfalls die im Abs 5 geforderten Angaben aufzunehmen, um die Abwicklung der Förderung zu ermöglichen bzw sicherzustellen.

Zu § 5 (Biomassebilanzgruppenverantwortlicher):

Diese Bestimmung regelt, wer Biomassebilanzgruppenverantwortlicher sein kann und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Der fachlichen Eignung kommt besondere Bedeutung zu.

Zu § 6 (Aufgaben des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen):

Diese Bestimmung regelt die zusätzlichen Aufgaben des Biomassebilanzgruppenverantwortlichen. Er hat entweder den abgenommenen Ökostrom und die dazugehörigen Herkunftsnachweise gemäß den geltenden Marktregeln an die Stromhändler zum Börsenpreis und zum Preis von 0,70 Euro/MWh für die Herkunftsnachweise zuzuweisen und zu verrechnen (Z 1) oder den abgenommenen Ökostrom bestmöglich zu vermarkten (Z 2). Außerdem hat er den abgenommenen Ökostrom nach Maßgabe der im § 10 festgelegten Tarife zu vergüten (Z 3).

Zu § 7 (Pflichten der Stromhändler):

Die Stromhändler, die Endverbraucher im Land Salzburg beliefern, werden verpflichtet, den zugewiesenen Ökostrom abzunehmen und monatlich zu vergüten (Abs 1). Der zugewiesene Ökostrom ist ausschließlich für die Belieferung ihrer Kunden im Inland zu verwenden (Abs 2).

Zu § 8 (Rechte und Pflichten der Anlagenbetreiber):

Diese Bestimmung regelt die Rechte und Pflichten der Betreiber von Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs 1. Nach Abs 1 können die Betreiber binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anbot über die Abnahme von Ökostrom beim zuständigen Verteilernetzbetreiber bzw beim Biomassebilanzgruppenverantwortlichen stellen. Zuständig ist jener Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz die Anlage angeschlossen ist. Abs 2 legt fest, welche Unterlagen dem Anbot anzuschließen sind, um das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen prüfen zu können. Diese Voraussetzungen ergeben sich insbesondere aus § 12 Abs 2 ÖSG 2012 bzw aus § 3 Abs 2. Den Brennstoffnutzungsgrad betreffend ist ein Konzept über die Erreichung des Brennstoffnutzungsgrades von mindestens 60 vH, bezogen auf ein Kalenderjahr, vorzulegen (Abs 2 Z 5). Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist auch das Datum der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Ökostromabwicklungsstelle anzugeben (Abs 2 Z 9). Erst ab diesem Zeitpunkt darf die Abnahme- und Vergütungspflicht nach diesem Gesetz beginnen. Abs 5 legt fest, dass der Brennstoffnutzungsgrad von 60 vH für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres nachzuweisen ist. Abs 6 verpflichtet die Anlagenbetreiber zur Führung einer jährlichen Dokumentation, die sie bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen haben.

Zu § 9 (Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht):

Die Dauer der Abnahme- und Vergütungspflicht beträgt grundsätzlich 36 Monate (Abs 1). Über Antrag des Betreibers einer Ökostromanlage gemäß § 3 Abs 1 kann diese früher beendet werden, wenn der Fortbestand der Anlage durch eine Nachfolgeregelung gesichert ist (Abs 2).

Zu § 10 (Vergütung):

Diese Bestimmung sieht vor, dass den Betreibern der Ökostromanlagen gemäß § 3 Abs 1 ein Recht auf Vergütung eingeräumt ist. Der Antrag ist von den Betreibern der Ökostromanlagen beim Biomassebilanzgruppenverantwortlichen zu stellen (Abs 1). Gemäß Abs 2 ist die Vergütung nur dann zu gewähren, wenn ein Brennstoffnutzungsgrad von 60 vH nach dem vorgelegten Brennstoffnutzungskonzept erreicht wird. Die Dauer der Vergütung ist mit 36 Monaten begrenzt (Abs 4).

Die Höhe der Vergütung gemäß Abs 5 wird nach den Kriterien des ÖSG 2012 bemessen. Die Bemessung der Tarife erfolgt demnach nach den Vorgaben der im Bundesrat gescheiterten Novelle zum ÖSG 2012 (siehe § 17 Abs 1a dritter Satz im Initiativantrag 505/A XXVI. GP), wobei auf das Kalenderjahr 2020 abgestellt wird.

Gemäß Abs 7 hat der Biomassebilanzgruppenverantwortliche die Dokumentation über den Einsatz der Primärenergieträger zu prüfen, um Abweichungen zum Abnahmevertrag feststellen zu können. Zutreffendenfalls hat eine Aufrollung zu erfolgen. Nach Abs 8 gilt der Abnahmevertrag als aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für die Vergütung des abgenommenen Ökostroms nach den vorgelegten Nachweisen nicht mehr vorliegen (zB es werden keine erneuerbaren Energieträger eingesetzt oder es wird der Brennstoffnutzungsgrad von 60 vH nicht nachgewiesen).

Zu § 11 (Mehraufwendungen):

Diese Regelung legt fest, welche Mehraufwendungen dem Biomassebilanzgruppenverantwortlichen und den Netzbetreibern für die Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben abzugelten sind. Neben den reinen Mehraufwendungen gemäß Abs 1 Z 1 und Z 3 (Differenzbeträge, die sich aus den Vergütungen des abgenommenen Ökostroms und den Erlösen aus dem Verkauf des Ökostroms sowie der Herkunftsnachweise ergeben, sowie die Aufwendungen für die Ausgleichsenergie) sind auch die Abwicklungskosten gemäß Abs 1 Z 2 zu berücksichtigen. Differenzbeträge, die sich aus den vereinnahmten Mitteln (§ 12) und den Mehraufwendungen ergeben, sind bilanztechnisch erfolgswirksam abzugrenzen und durch eine Anpassung des Zuschlags auszugleichen (Abs 2).

Zu § 12 (Aufbringung der Fördermittel, Verwaltung):

Diese Bestimmung regelt die Mittelaufbringung für die nach § 11 zu leistenden Mehraufwendungen; sie orientiert sich an § 44 ÖSG 2012. Die wesentliche Finanzierungsgrundlage bildet der Zuschlag, den alle Endkunden zu leisten haben.

Zu § 13 (Zuschlag):

Zur Abdeckung der Mehraufwendungen gemäß § 11 ist von allen an das öffentliche Netz im Land Salzburg angeschlossenen Endverbrauchern ein Zuschlag zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt proportional

zum Ökostromförderbeitrag gemäß § 48 ÖSG 2012 einzuheben (Abs 1). Personen, die Anspruch auf eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt haben (vgl § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz, BGBl I Nr 142/2000), sind von der Zahlungsverpflichtung ausgenommen. Der im Gesetz festgelegte Zuschlag ist mit Verordnung anzupassen, um allfällige Differenzbeträge auszugleichen (Abs 2). Einzuheben ist der Zuschlag von allen Netzbetreibern, die Endverbraucher im Land Salzburg an ihr Netz angeschlossen haben (Abs 3). Gemäß Abs 5 ist er bis zur Abdeckung aller Mehraufwendungen gemäß § 11 einzuheben. Die Landesregierung hat von Amts wegen oder auf Antrag eines Netzbetreibers mit Bescheid festzustellen, ab welchem Zeitpunkt der Zuschlag nicht mehr einzuheben ist. Abs 6 ist dem § 48 Abs 5 ÖSG 2012 nachgebildet. Der Hinweis, dass Streitigkeiten durch die ordentlichen Gerichte behandelt werden, ist lediglich klarstellender Natur, handelt es sich doch um privatrechtliche Rechtsverhältnisse.

Der Zuschlag von 28,5 vH gemäß Abs 2 ergibt in Zahlen ausgedrückt:

Netzebene	Zuschlag zu Netznutzungsentgelt (Leistung)	Zuschlag zu Netznutzungsentgelt (Arbeit)	Zuschlag zu Netzverlustentgelt
1 und 2	0,4628 Euro/kW	0,0120 Cent/kWh	0,0029 Cent/kWh
3	1,6248 Euro/kW	0,0328 Cent/kWh	0,0046 Cent/kWh
4	2,0617 Euro/kW	0,0428 Cent/kWh	0,0048 Cent/kWh
5	1,8174 Euro/kW	0,0496 Cent/kWh	0,0048 Cent/kWh
6	1,9166 Euro/kW	0,0741 Cent/kWh	0,0048 Cent/kWh
7 (gemessene Leistung)	1,9853 Euro/kW	0,1112 Cent/kWh	0,0131 Cent/kWh
7 (unterbrechbar)	0,0000 Euro/kW	0,1194 Cent/kWh	0,0131 Cent/kWh
7 (nicht gemessene Leistung)	1,3971 Euro/Zählpunkt	0,1967 Cent/kWh	0,0131 Cent/kWh

Die Netzbetreiber haben darauf zu achten, dass die Zuschläge (Abs 1) und die Systemnutzungsentgelte gemäß § 8 Abs 2 ElWOG 2010 in getrennten Rechnungskreisen geführt werden.

Zu § 14 (Transparenz und Veröffentlichung gewährter Förderungen):

Diese Bestimmung ist dem § 51a ÖSG 2012 nachgebildet.

Zu § 15 (Strafbestimmungen):

Zuwiderhandlungen gegen die im Gesetz auferlegten Verpflichtungen stellen Verwaltungsübertretungen dar. Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

Zu § 16 (Verweisungen auf Bundesrecht):

§ 16 betrifft die Verweisungen auf Bundesrecht.

Zu § 17 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes, wobei die Namhaftmachung eines Biomassebilanzgruppenverantwortlichen, die Bildung einer Biomassebilanzgruppe und die Stellung von Anboten auf Förderung bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen können. Die Abnahme und die Vergütung des Ökostroms dürfen aber erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. Die Biomassebilanzgruppe ist spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bilden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.